



SACHSEN-ANHALT

Arbeitszeitgesetz

- Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in der Landwirtschaft -

Mitgliederversammlung des Land- und
Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes
Sachsen-Anhalt e.V.
05. September 2016

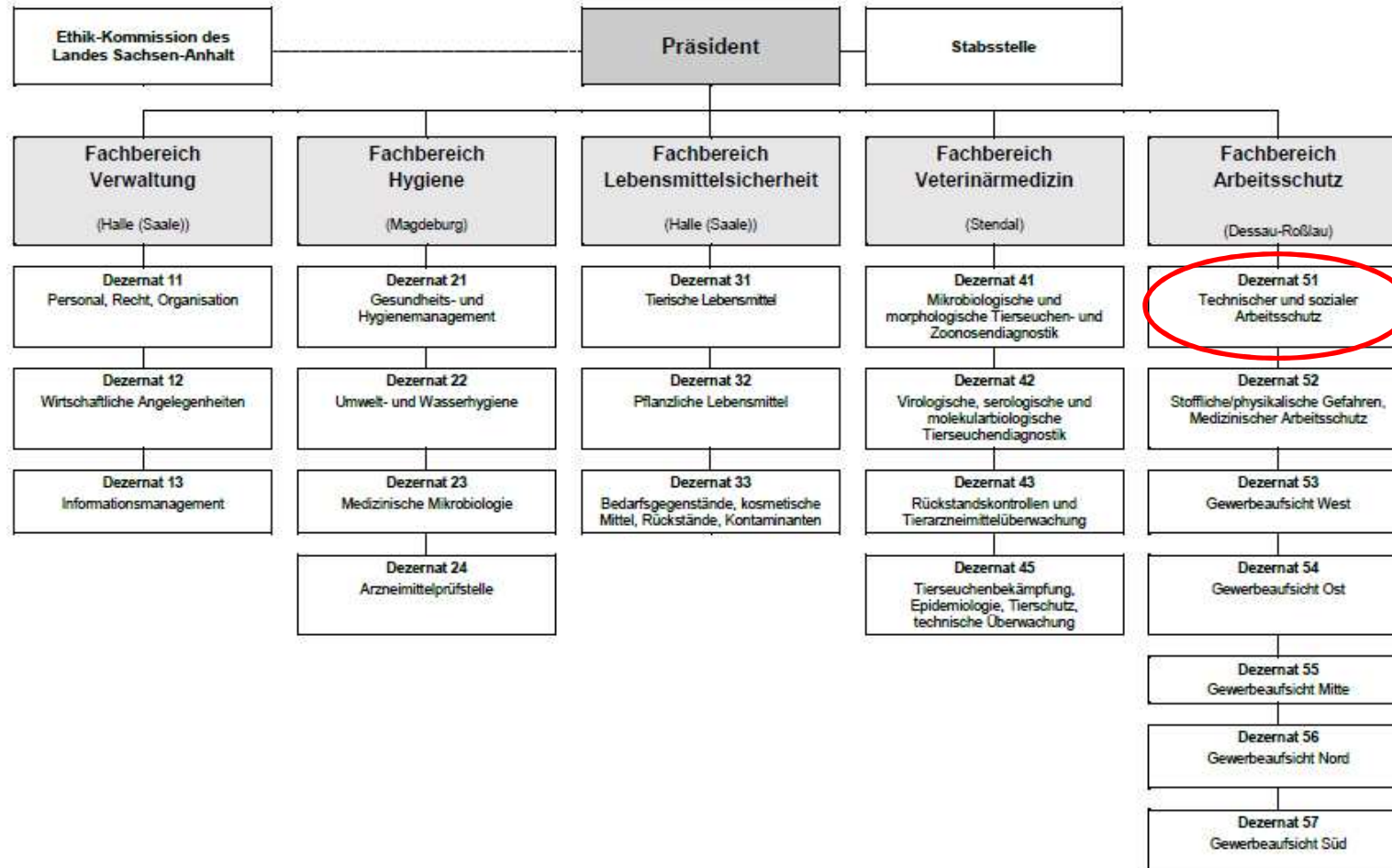
Dr. Ulrike Noll



Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

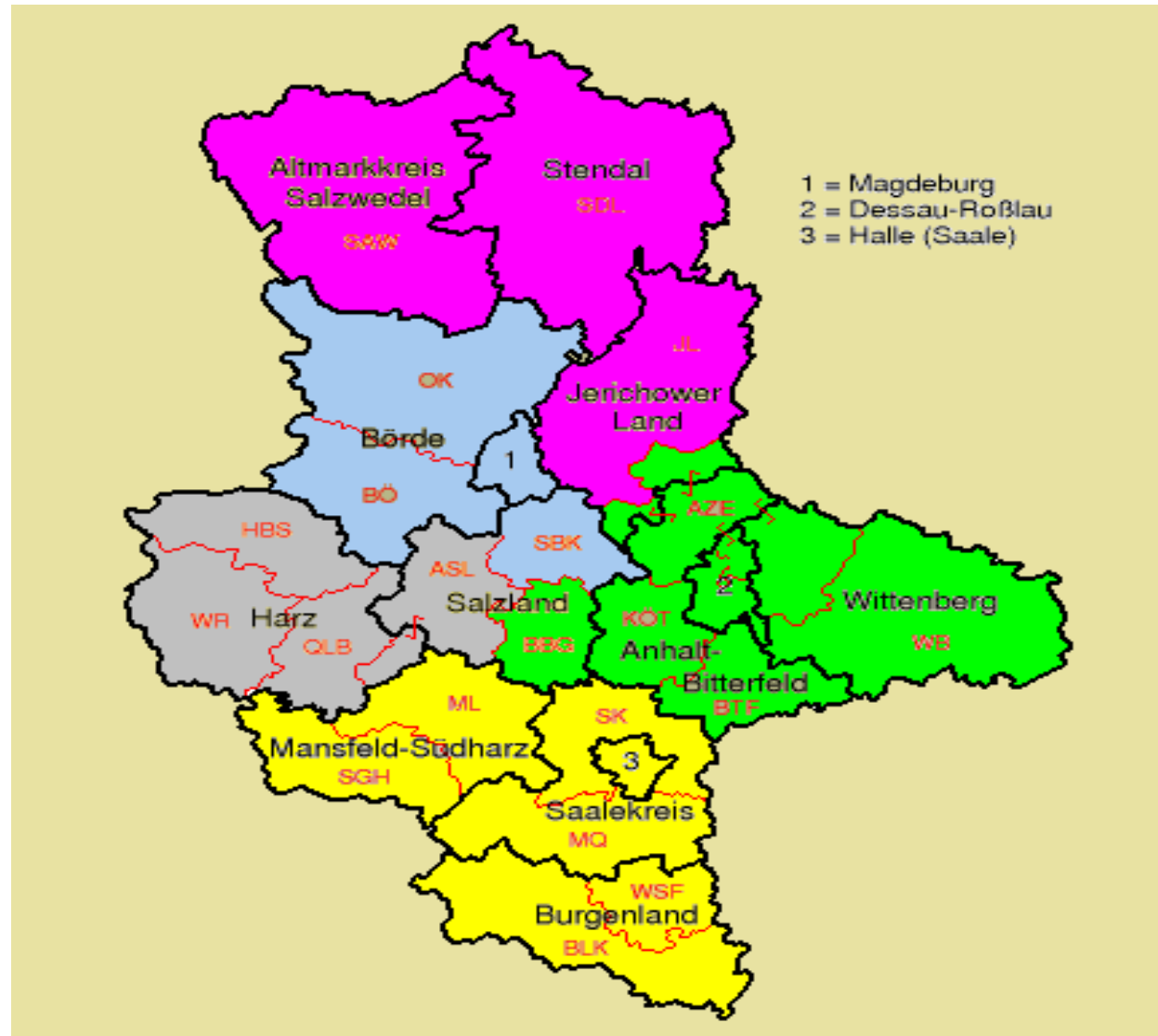
Organisationsplan

Stand: 01.07.2014





Örtliche Zuständigkeiten





EU-Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG

vom 4. November 2003



Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868, 914)

- ❖ Festlegungen zur **Arbeitszeit**,
- ❖ Mindestforderungen für **Ruhepausen**,
- ❖ Mindestforderungen für **Ruhezeiten**,
- ❖ Festlegungen zur **Nacht- und Schichtarbeit**,
- ❖ Regelungen zur **Sonn- und Feiertagsruhe**,
- ❖ Straf- und Bußgeldvorschriften
- ❖ ...



Das Landesamt für Verbraucherschutz ist in Sachsen – Anhalt zuständig für den Vollzug des Arbeitszeitgesetzes.

Dies beinhaltet

- **Kontrollen** zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen,
- **Beratung** von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitnehmersvertretern,
- Prüfung der Dokumentationen in den Unternehmen,
- **Erteilung von Bewilligungen,**
- **Durchführung von Bußgeldverfahren,**
- Ermittlung von Straftaten und Meldung an die Staatsanwaltschaft,
- Durchführung von Anordnungen
- ...



§ 3 ArbZG

- Die werktägliche Arbeitszeit darf **8 Stunden** nicht überschreiten.
- Sie kann auf **bis zu 10 Stunden verlängert** werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (Ø 48 Stunden pro Woche).
- Abweichungen im Rahmentarifvertrag:
 - Durchschnittliche Wochenarbeitszeit: 40 Stunden
 - Ausgleichszeitraum Mehrarbeit: ein Kalenderjahr
 - Ausgleich bis zum 28.02. des Folgejahres
- Arbeitszeiten sind:
reguläre arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeiten, Zeiten im Bereitschaftsdienst, Arbeitsbereitschaftszeiten, Aktivzeiten in Rufbereitschaftsdiensten, Umkleidezeiten (sofern vom Arbeitgeber vorgeschrieben)



§ 4 ArbZG

- im Voraus feststehende Unterbrechung der Arbeit,
- Mit einer bestimmten Mindestlänge (Dauer der Pause) und angemessene Lage der Arbeitsunterbrechung,
- Freie und den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Verfügbarkeit des Arbeitnehmers über die Arbeitsunterbrechung.

Mindestgesamtdauer:

- bei einer Arbeitszeit von **6 – 9 Stunden: 30 Minuten**,
- bei einer Arbeitszeit von **mehr als 9 Stunden: 45 Minuten**,
- **Mindestdauer einer Ruhepause: 15 Minuten.**



§ 5 ArbZG

- Zeit zwischen der Beendigung der täglichen Arbeitszeit und ihrem Wiederbeginn am nächsten Arbeitstag,
- ist die frei verfügbare Zeit zur Ruhe und Erholung von der täglichen Arbeit, zur Regenerierung der durch die tägliche Arbeit verbrauchten Kräfte

Mindestdauer:

- allgemein **11 Stunden**,
- kann u.a. in der Landwirtschaft und Tierhaltung um **bis zu einer Stunde verkürzt** werden (Ausgleich innerhalb eines Kalendermonats),
- Abweichung im Rahmentarifvertrag: mindestens 8 Stunden (bei entsprechendem Ausgleich zu anderen Zeiten innerhalb eines Jahres).



§ 6 ArbZG

- Nachtarbeit = Arbeitszeit, bei der **mehr als 2 Stunden zwischen 23 und 6 Uhr** liegen
- Abweichung im Rahmentarifvertrag: Nachtarbeit zwischen 21 und 4 Uhr (während der Sommerzeit 22 und 5 Uhr)
- Gestaltung der Nacht- und Schichtarbeit ist nach den arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführen
- Nachtarbeitnehmer sind berechtigt, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch zu nehmen
- Ausgleich für Nachtarbeit: z. B. Zahlung eines angemessenen Zuschlags



Gemäß **§ 9 ArbZG** dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 – 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer gemäß **§ 10 Abs. 1 ArbZG** an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden

- **Nr. 12:** in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
- ...



§ 11 ArbZG

Ein Arbeitnehmer, der an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt wurde, hat Anspruch auf einen Ersatzruhetag.

- bei Sonntagsarbeit innerhalb von 2 Wochen,
- bei Feiertagsarbeit innerhalb von 8 Wochen,
- 15 Sonntage im Jahr müssen frei bleiben,
- Ersatzruhetage müssen im Anschluss an eine 11-stündige Ruhezeit gewährt werden,
- Abweichung im Rahmentarifvertrag: Feiertagsarbeit kann ausbezahlt oder innerhalb von 3 Monaten ausgeglichen werden



§ 16 Abs. 2 ArbZG

Arbeitszeitnachweise muss ein Arbeitgeber führen, wenn

- die **werktägliche Arbeitszeit mehr als 8 Stunden** beträgt,
und
- bei einer **Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen**.

Arbeitszeitnachweise müssen zwei Jahre aufbewahrt werden.



§ 22 ArbZG

Ein Arbeitgeber handelt ordnungswidrig, wenn er z.B.

- einen Arbeitnehmer länger als 10 Stunden beschäftigt, sofern keine tarifliche oder behördliche Verlängerungsmöglichkeit gegeben ist oder ein Notfall vorliegt

Bußgeld : 75 Euro pro angefangene Stunde /Arbeitnehmer/Tag

- die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit innerhalb von 24 Kalenderwochen oder 6 Kalendermonaten überschreitet.

Bußgeld: 300 Euro bis zu 12 Minuten und
je weitere angefangene 6 Minuten

- Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig erstellt

Bußgeld: 1600 Euro je Arbeitnehmer /Tag



Auszug aus den Bußgeldvorschriften

- die Ruhepausen nicht gewährt,
Bußgeld: 300 Euro Arbeitnehmer/Tag
- die Ruhepause nicht ausreichend gewährt,
Bußgeld: 75 Euro je angefangene 15 Minuten / Tag
- die Mindestruhezeiten nicht gewährt,
Bußgeld: 75 Euro pro Stunde /Arbeitnehmer /Tag
- einen Ersatzruhetag nicht gewährt
Bußgeld: 350 Euro/ Arbeitnehmer /Tag

Grundlage:

Bußgeldkatalog zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz und Mutterschutzrecht (LV 60) vom Juni 2014



Jugendarbeitsschutz (Auszug)

- **Dauer der Arbeitszeit:** nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich
Ausnahme Landwirtschaft: Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als 9 Stunden täglich und 85 Stunden / Doppelwoche
- **Schichtzeit (Arbeitszeit + Pause):** nicht mehr als 10 Stunden
Ausnahme Landwirtschaft und Tierhaltung: nicht mehr als 11 Stunden
- **Ruhepausen:**
bei einer Arbeitszeit von 4,5 – 6 Stunden: 30 Minuten
bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: 45 Minuten
- **Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe:** keine Beschäftigung
Ausnahme Landwirtschaft und Tierhaltung: Beschäftigung grundsätzlich zulässig, aber mit gewissen Bedingungen und Ausnahmen verknüpft



Arbeitszeiten: In Deutschland wird immer mehr gearbeitet



Bild: Landwirt fährt am Abend mit dem Traktor

[Quelle: dpa, 02.09.16]

Die Beschäftigten in Deutschland arbeiten immer länger und immer häufiger an Feiertagen und am Wochenende.



Verlängerung der täglichen Arbeitszeit

Für eine bedarfsgerechte oder von Arbeitnehmern gewünschte Flexibilisierung kann eine **Verlängerung der täglichen Arbeitszeit** abweichend vom § 3 ArbZG durchgeführt werden, wenn:

1. abweichende **tarifvertragliche Regelungen** angewendet werden (§ 7 ArbZG)
- oder**
2. eine **Bewilligung** durch die Behörde erteilt wurde (§ 15 ArbZG).



§ 7 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG

... die **Arbeitszeit über zehn Stunden werktäglich zu verlängern**, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang **Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst** fällt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ArbZG

... die Regelungen der §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 in der Landwirtschaft der Bestellungs- und Erntezeit sowie den Witterungseinflüssen anzupassen.

Keine abweichenden Regelungen im Rahmentarifvertrag → Verlängerung der täglichen Arbeitszeit nur über behördliche Genehmigung möglich!



§ 15 ArbZG

Die Aufsichtsbehörde **kann** abweichend von § 3 ArbZG **längere tägliche Arbeitszeiten** bewilligen:

- **für Saison- und Kampagnebetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über 8 Stunden werktäglich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG).**
- Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten (§ 15 Abs. 4 ArbZG).



Formloser schriftlicher Antrag des Arbeitgebers mit folgenden Angaben:

1. **Angabe des Zeitraumes / der Saison** (von... bis ...; ggf. mehrere möglich)
2. **Zahl der betreffenden Arbeitnehmer / Saisonkräfte**
3. **Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf ... Stunden** (max. 12 Stunden)
4. **Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für die Zeit der Saison**
5. **Um welche Kulturen bzw. Fruchtarten handelt es sich bei der Ernte**
6. **Tätigkeiten:** Darstellung der auszuführenden Tätigkeiten im Rahmen der Ernte,
7. **Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):** unter Berücksichtigung der verlängerten täglichen Arbeitszeit und Festlegung der Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes,



Formloser schriftlicher Antrag des Arbeitgebers mit folgenden Angaben:

8. **Ausgleich:** Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten;
→ bei Saisonkräften kann der Nachweis auch durch beschäftigungslose Zeiten oder Zeiten mit geringer Beschäftigung erfüllt werden
9. **Begründung für längere tägliche Arbeitszeiten:** Darstellung der Witterungsverhältnisse, Wachstumsbedingungen, Erntemengen (Bezug auf Vorjahreswerte), Rekrutierung von Saisonkräften etc.
10. **Stellungnahmen:** Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Betriebsrat (soweit vorhanden)
11. **Tarifvertrag / Betriebsvereinbarungen** (soweit vorhanden)



Umlaufbeschluss der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015 zu längeren täglichen Arbeitszeiten u.a. in der Landwirtschaft (16.04.2015):

- Zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten wird **maximal** eine **Arbeitszeit von 12 Stunden** am Tag bewilligt. Eine noch längere Arbeitszeit ist körperlich zu belastend und erlaubt keine ausreichenden Regenerationszeiten zwischen den Arbeitstagen.
- Abweichungen nur in **außergewöhnlichen Fällen** und in **Notfällen** (§ 14 ArbZG), wie z.B. schwere Unfälle, extreme Witterungen, die für eine kurze Zeit (1-2 Tage) längere tägliche Arbeitszeiten unausweichlich machen → **Dokumentation!**
- Falls tägliche Arbeitszeit länger als 12 Stunden, **muss** sich eine unmittelbare **Ruhezeit von mindestens 11 Stunden** anschließen (§ 7 Abs. 9 ArbZG).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ulrike Noll

Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Fachbereich 5-Arbeitsschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340-6501-209

Fax: 0340-6501-294

E-Mail: ulrike.noll@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Alle Informationen beinhalten den Stand vom 09/2016 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.